

Hinweise zur pädagogischen Facharbeit

(Gesetzesbezüge: §§ 40a, 42 HLbG; § 46 HLbGDV)

1. Anforderungen

- „Die pädagogische Facharbeit dient der Feststellung, ob die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst fähig ist, die in einem schulischen Sachverhalt enthaltene pädagogische Fragestellung zu analysieren und einen pädagogischen Lösungsvorschlag zu erarbeiten.“ (§ 40a Abs. 1 HLbG)
- Thema und Ausgangspunkt der Arbeit sind also in einem schulischen Sachverhalt (unterrichtlicher oder außerunterrichtlicher Art) beobachtete und festgestellte pädagogische Fragestellungen.
- Diese werden im Rückgriff auf erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche sowie fachdidaktische und fachmethodische Fachliteratur erörtert, wobei zu beachten ist, dass allein theoretisch bleibende, der einschlägigen Fachliteratur entnommene Fragestellungen nicht Thema der pädagogischen Facharbeit sein können.
- Die LiV benennt und diskutiert Lösungsmöglichkeiten und entwickelt **einen** Lösungsvorschlag.
- Eine begründete Lösungsmöglichkeit soll praktisch erprobt, reflektiert und evaluiert worden und überprüfbar sein. Demzufolge sollen schulpraktische Erfahrungen gemacht und differenziert dargestellt werden, sodass die Arbeit Ausdruck einer engen Theorie-Praxis-Beziehung werden kann.
- Für die Argumentation der Arbeit wesentliche Aspekte sind zu belegen.
- Am Schluss der Arbeit vergleicht die Autorin oder der Autor die **Wirksamkeit** der selbst vorgenommenen Maßnahmen mit der Ausgangslage, indem Gründe für Gelingen oder Misslingen herausgefunden und Konsequenzen für die Weiterarbeit formuliert werden.
- Die pädagogische Facharbeit stellt eine zurückblickende Reflexionsleistung dar. Folglich sind Übernahmen aus Planungsteilen von Lehrprobenentwürfen („Ich werde in der morgigen Stunde Folgendes tun...“) disfunktional.
- Die pädagogische Facharbeit – wie auch die beiden Examenslehrprobenentwürfe mit entsprechendem Wortlaut – muss den formalen Anforderungen an eine wissenschaftliche Hausarbeit genügen und enthält eine Versicherung der selbstständigen Anfertigung (vgl. § 25 Abs. 7 HLbGDV):

Versicherung:

Hiermit versichere ich, dass ich

(Name des Autors, der Autorin)

die pädagogische Facharbeit

(nur entsprechenden Wortlaut verwenden!)

selbstständig verfasst, keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen verwendet und sämtliche Stellen der Arbeit, die anderen benutzten Werken im Wortlaut oder dem Sinne nach entnommen sind, in jedem einzelnen Falle unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht habe.

..... *(Datum und Unterschrift)*

2. Fristen – Termine – Gutachten

(Fristen gültig für alle LiV mit Einstellung ab 01.05.2018)

- Spätestens zu Beginn des zweiten Hauptsemesters, also zum 01.02. bzw. zum 01.08., erfolgt auf Antrag der LiV die **namentliche Benennung des die pädagogische Facharbeit betreuenden Ausbilders, der Ausbilderin** durch die Seminarleiterin und wird aktenkundig gemacht. Sonderregelung im Sommer: Abgabe des unterschriebenen Antrags spätestens am ersten Seminardienstag im Semester.
- Das **Thema** der pädagogischen Facharbeit wird zum 01.04. bzw. zum 01.10. festgelegt und vom betreuenden Ausbilder, von der betreuenden Ausbilderin aktenkundig gemacht.
- **Abgabe:** Spätestens zum 01.09. bzw. zum 01.03. gibt die LiV mindestens zwei Exemplare der pädagogischen Facharbeit ab. Die Abgabe eines dritten Exemplars ist wünschenswert, um nachkommenden LiV die Möglichkeit des Einsehens in der Bibliothek und ggf. der Ausleihe zu geben.
- Der/die pädagogische Facharbeit betreuende Ausbilder/in bewertet die pädagogische Facharbeit in einem **Gutachten**, das am Prüfungstag der Prüfungskommission vorliegen muss. Die Verfasserin/der Verfasser der Arbeit hat schon zuvor, i.d.R. spätestens 12 Tage vor der Prüfung, das Gutachten (in einem verschlossenen Umschlag) erhalten und den Erhalt mit Unterschrift bestätigt. Ggf. kann ein persönliches Gespräch verabredet werden, um eine Begründung der Note zu erfahren.

3. Betreuung durch eine Ausbilderin oder einen Ausbilder

- Bei der Wahl und Eingrenzung des Themas und während der Anfertigung der pädagogischen Facharbeit berät die betreuende Ausbilderin oder der betreuende Ausbilder die LiV. Die Betreuung konzentriert sich auf die Eingrenzung des Themas im Hinblick auf die Bearbeitung, Gliederung und Darstellung auf 20 bis 30 Seiten (höchstens 40 Seiten einschließlich Anhang) der pädagogischen Facharbeit. Wenn elektronische Anhänge der pädagogischen Facharbeit beigelegt werden sollen, muss dies laut Rechtsauskunft aus dem Jahr 2006 als Sonderfall von den betreuenden Ausbilder/innen aktenkundig begründet und dem Seminarleiter zur Genehmigung vorgelegt werden. Dies kann dann der Fall sein, wenn z.B. relevante Aspekte der Arbeit nur durch kurze Video- und/oder Tondokumente belegt werden können. In diesem Fall ist der auf 10 Textseiten limitierte Anhang „entsprechend“ zu kürzen.
- Die Beratungstermine, die Festlegung auf ein Thema der Arbeit/den Titel der Arbeit und die Schwerpunkte der Bearbeitung werden auf einem entsprechenden Formblatt fixiert.

4. Bewertungsfragen

- Die pädagogische Facharbeit ist nicht Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfung, sondern wird mit den acht Modulbewertungen (einfache Bewertung), dem Schulleitergutachten (zweifache Wertung) in der Bewertung des Ausbildungsstandes mit dem Faktor 2 zusammengeführt.
- Die pädagogische Facharbeit ist mit mindestens fünf Punkten zu bewerten, wenn ...
 1. eine problemorientierte Fragestellung aus der Praxis der Autorin oder des Autors bearbeitet wurde,
 2. die Erörterung grundsätzlich widerspruchsfrei ist,
 3. die ausgewählten und angewandten praktischen Verfahren zur Bearbeitung der Fragestellung schlüssig sind,

4. im Rückbezug Ausgangsfrage und Ergebnis verglichen und ansatzweise richtig gedeutet sowie plausible Schlüsse für die Weiterarbeit gezogen werden
5. und die formalen Anforderungen ausreichend erfüllt sind.

5. Formale Gestaltung

Schrifttyp und Schriftgröße : Times New Roman 12 Pt
(zur Orientierung) oder Arial 11 Pt

Zeilenabstand: 1,5

Ränder:

Oberer Rand	2 cm
Unterer Rand	2 cm
Linker Rand	3 cm
Rechter Rand	3 cm

Fußnoten sind auf der jeweiligen Seite anzuführen (8 Pt).

Stand: 21. Januar 2019